

## Hinweisblatt zur Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Stand: 22.05.2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise genau durch und bewahren Sie das Merkblatt zusammen mit Ihren anderen Unterlagen auf.

### **Begriff und Sinn der Verfahrenskostenhilfe**

Verfahrenskostenhilfe (VKH) ist eine besondere Form der Hilfe zum Lebensunterhalt, eine Sozialleistung des Staates. Es ist ein zinsloses Darlehen, das Ihnen vom Staat gewährt wird. Auch wenn Sie hierbei nie Geld persönlich ausbezahlt bekommen, haben Sie jedoch damit einen Kredit aufgenommen. Diesen Kredit müssen Sie unter Umständen zurückzahlen. Nur wenn Sie innerhalb der gesetzlichen Frist (4 Jahre) nach Verfahrensende weiterhin unzureichende Einkommensverhältnisse haben, besteht keine (Teil-)Rückzahlungspflicht. Um dies zu überprüfen, werden Sie im Verlauf dieser Zeit zu weiteren Einkommens- und Vermögensnachweisen aufgefordert. Erbringen Sie diese Nachweise nicht frist- und formgerecht - unabhängig von Ihrer finanziellen Situation - müssen Sie ebenfalls mit Nachzahlungen rechnen.

Wird Ihnen VKH mit Ratenzahlung bewilligt, zahlen Sie die entstanden Gerichts- und Anwaltskosten in voller Höhe an das Gericht. Ihre Zahlungspflicht endet erst mit dem vollständigen Ausgleich sämtlicher Vergütungs- und Gerichtskostenansprüche. Hinzu kommen in der Regel bei bewilligter VKH mit Ratenzahlung weitere Gerichtskosten in Höhe von 50 EUR. Diese Gerichtskosten werden Ihnen selbst dann nicht erstattet, wenn Sie das Verfahren in Gänze obsiegend beenden. Diese zusätzlichen Gerichtskosten zahlen Sie auf jeden Fall selbst.

### **Rechte und Pflichten**

Wird Ihnen VKH bewilligt, ist damit ein Teil der Kosten Ihres Rechtsanwalts und sind damit die Gerichtskosten abgedeckt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Differenz zwischen den Gebühren, die ihm vom Staat gezahlt werden und den Gebühren, die ein Wahlanwalt erhalten würde, wenn der Mandant keine VKH erhalten würde, in Rechnung zu stellen. Wie hoch diese Differenz ist, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Die Höhe der Kosten wird der Anwalt so zeitig wie möglich mitteilen. Der Anwalt ist berechtigt, über die Höhe dieser Differenzgebühr einen Vorschuss zu verlangen.

Sie sind verpflichtet, das Gericht unaufgefordert über jede Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung) Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren. Das Gericht wird dann die von Ihnen zu leistende Zahlung Ihrem Leistungsvermögen anpassen. Eine wesentliche Veränderung Ihrer Einkommensverhältnisse ist dann gegeben, wenn sich Ihr Einkommen um mehr als 50 EUR monatlich netto ändert.

Wechseln Sie Ihren Wohnsitz, müssen Sie das Gericht (wahlweise Ihren Anwalt) entsprechend informieren. Diese Pflicht haben Sie dann nicht mehr, wenn alle Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens durch Sie gezahlt worden sind.

### **Kostentragung im Falle des Verlierens**

Falls Sie das Verfahren verlieren, kommen auf Sie weitere Kosten zu (wie in jedem Fall des gerichtlichen Unterliegens). Sie müssen zusätzlich die Kosten der Gegenseite bestreiten. Unabhängig davon, ob Sie VKH bewilligt bekommen haben oder nicht müssen Sie in diesem Fall immer die Kosten der Gegenseite selber tragen. Beenden Sie das Verfahren nicht oder nur zum Teil obsiegend, hat die Gegenseite einen Kostenerstattungsanspruch gegen Sie. Die Zahlung dieses Anspruches ist - nach Titulierung im Rahmen eines Kostenfestsetzungsbeschlusses - mit Vollstreckungsmaßnahmen erzwingbar.

### **Kostentragung im Falle des Gewinnens**

Sollte sich im Verfahren ein durchsetzbarer Zahlungsanspruch zu Ihren Gunsten ergeben, kann Ihr Anwalt diesen nicht ohne weiteres an Sie auszahlen. Alles, was Sie im Rahmen des Verfahrens erlangt haben, müssen Sie zunächst verwenden, um die entstanden Kosten (Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) zu begleichen. Ihr Anwalt ist verpflichtet, dies zu berücksichtigen und darf nur die Beträge auskehren, die nach Begleichung sämtlicher Kosten des Verfahrens verbleiben.

### **Besonderheiten in familiengerichtlichen Verfahren**

Im Familienrecht sind von den vorgenannten Prinzipien viele Abweichungen existent. Im Ehescheidungsverfahren werden die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufgehoben. Dies bedeutet, dass jede Partei ihre Anwalts- und Gerichtskosten selber trägt. Hier muss also niemand für die Kosten des anderen aufkommen. Gleiches gilt in allen anderen Verfahren, wenn eine vergleichsweise Einigung (ein Vergleich) herbeigeführt werden kann. Nur wenn das Gericht infolge des Scheiterns von Vergleichsverhandlungen entscheiden muss, werden die Gerichtskosten gegebenenfalls ganz oder teilweise einer Partei zugeschlagen.

### **Berechnung der VKH-Ratenhöhe**

Ob Sie VKH mit oder ohne Ratenzahlung erhalten, entscheidet sich aufgrund Ihrer finanziellen Situation. Hierbei wird Ihr Einkommen mit Ihren festen monatlichen Ausgaben verglichen - dazu müssen Sie Ihre finanzielle Situation ausführlich und mit Nachweisen darlegen, nur dann kann eine zuverlässige Berechnung durchgeführt werden.

Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen, auf alle hierzu relevanten Fragen einzugehen. Wir sind jederzeit gern bereit, Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Kerstin Will  
Rechtsanwältin & Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht